

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bedrohung eines Journalisten am 25. März 2022 in Erfurt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5064** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und mit welchem Bedrohungsmittel wurde am 25. März 2022 in Erfurt ein Journalist bedroht (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Die Bedrohung soll angesichts einer Veranstaltung der Bewegung "Fridays for Future" in der Marktstraße in Erfurt stattgefunden haben. Nach Angaben des Geschädigten soll sich der Beschuldigte in "einer bedrohlichen Art und Weise und in Kampfpose mit vor dem Körper geballten Fäusten" auf ihn zu bewegt haben. Ein anderer Zeuge hat von einem "bedrohlichen Eindruck" gesprochen, den der Beschuldigte gemacht habe.

2. Für welchen Arbeitgeber war der Geschädigte nach Kenntnis der Landesregierung presserechtlich tätig?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich -rechts- erfüllte die Tatbegehung, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden der Anlass der Veranstaltung, die Tathandlung sowie Erkenntnisse zum Geschädigten und zum Beschuldigten in die Bewertung einbezogen. Der Geschädigte begleitet und berichtet unter anderem über Versammlungslagen mit linkspolitischen Themen und ist insoweit dem linken Spektrum zuzurechnen. Bei dem Beschuldigten handelt es sich um eine polizeibekannt Person, zu der Vorerkenntnisse aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- vorliegen. Aus diesen Gründen war die Tat dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zuzuordnen.

4. Welche Begründung gab es für die Einstellung der Tat nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung?

Antwort:

Der Geschädigte hat keinen Strafantrag gestellt. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung hat die Staatsanwaltschaft Erfurt im Hinblick auf die allenfalls unterschwellige Bedrohung nicht bejaht.

Maier
Minister